

BVGer D-435/2022 vom 13. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-435_2022

FR: TAF D-435/2022 du 13 septembre 2022

IT: TAF D-435/2022 del 13 settembre 2022

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Gericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Im Rahmen dieser Verfahren ist das Bundesverwaltungsgericht auch zur abschliessenden Beurteilung von Ausstandsbegehren zuständig (vgl. BVGE 2007/4 E. 1.1). Gemäss Art. 38 VGG gelten die Bestimmungen des BGG über den Ausstand (vgl. Art. 34 ff. BGG) im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss.

E. 1.3

Der Entscheid über Ausstandsbegehren ergeht - unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson - in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern beziehungsweise Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG, Art. 38 VGG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Hinsichtlich des Spruchkörpers ist festzuhalten, dass nach dessen Bildung mittels des am Bundesverwaltungsgericht verwendeten EDV-basierten Zuteilungssystems ein zusätzliches Kriterium manuell ergänzt wurde. Die manuelle Anpassung wurde aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs. 3 VGR). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation (vgl. zum System der Spruchkörperbildung E. 6.3 sowie Urteil des BVGer D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.6.4).

E. 2.2

Im Ausstandsbegehren wird beantragt, das Bundesverwaltungsgericht habe Einsicht in die Datei der Software zu gewähren, mit der die Bestimmung des Spruchkörpers vorgenommen worden sei [1]. Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG haben die Partei oder ihr Vertreter Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten einzusehen: Eingaben von Parteien und

Vernehmlassungen von Behörden (Bst. a), alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Bst. b) und Niederschriften eröffneter Verfügungen (Bst. c). Die Software, mit der das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, welcher die bei ihm eingereichten Rechtsmittel beurteilt, und die im System in diesem Zusammenhang generierten Daten sind keine Akten, in die Einsicht gewährt werden könnte. Die entsprechenden Anträge sind daher abzuweisen (vgl. Urteil des BVGer D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.5.4).

E. 3.1

Eine Partei, die gemäss Art. 36 Abs. 1 BGG den Ausstand einer Gerichtsperson verlangt, hat dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat, und dabei die den Ausstand begründenden Tatsachen zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Art. 36 Abs. 1 BGG [zweiter Satz]; BGE 144 I 159 E. 4.3, 137 II 431 E. 5.2). Dabei ist jedoch nicht auf das subjektive Empfinden der Partei abzustellen; das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. BGE 140 III 221 E. 4.1). Macht die Partei die Ausstandsgründe nicht unverzüglich geltend, so verwirkt sie ihr Ablehnungsrecht (vgl. BGE 140 I 171 E. 8.4.3, 140 I 240 E. 2.4, je m.w.H.).

E. 3.2

Die Eingabe vom 24. Januar 2022 beinhaltet solche Begehren [2 und 3] und sie wurde innerhalb nützlicher Frist eingereicht. Der Gesuchsteller ist im Verfahren D-3654/2021 Partei und damit zur Einreichung der Ausstandsbegehren legitimiert.

E. 4.1

Die vom Ausstandsbegehren betroffene Gerichtsperson hat sich über die vorgebrachten Ausstandsgründe zu äussern (Art. 36 Abs. 2 BGG), Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet gemäss Art. 37 Abs. 1 BGG die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand.

E. 4.2.1

Ausstandsgründe können grundsätzlich nur gegen einzelne Gerichtspersonen geltend gemacht werden, nicht aber gegen das Gericht als Ganzes oder gegen seine Abteilungen und Kammern als solche (vgl. Regina Kiener/Bernhard Rüttsche/Mathias Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl., 2021, N 537, Isabelle Häner, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018, N 3 zu Art. 36 BGG und N 6 zu Art. 37 BGG, André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 3.70 m.w.H.; vgl. ferner die Urteile des BGER 9C_513/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 4.3, 2D_11/2009 vom 14. April 2009 E. 2; Urteile des BVGer E-2028/2021 vom 15. Juni 2021 E. 7.2 ff., E-3764/2018 vom 6. Juli 2018 E.3.2, Zwischenentscheid des BVGer B-3927/2015 vom 6. Juni 2016 E. 3.2.3 ff., Urteil des BVGer D-7915/2015 vom 5. Januar 2016 E. 1.2).

E. 4.2.2

Der Ausstand sämtlicher Mitglieder einer Abteilung eines Gerichts kann nur bei Vorliegen ganz aussergewöhnlicher Umstände verlangt werden. Solche Ausstandsbegehren sind nur zulässig, wenn erhebliche und gewichtige Ausstandsgründe geltend gemacht werden. Sind die geltend gemachten Ausstandsgründe von vornherein unzulässig oder offensichtlich

unbegründet, kann die Abteilung über ihren eigenen Ausstand bestimmen (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1c, Urteile des BGer 9C_513/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 4.3, 2C_779/2015 vom 15. September 2015 E. 3.1, 8C_102/2011 vom 27. April 2011 E. 2.2; Urteile des BVGer E-3238/2019 vom 8. August 2019 E. 2.2, D-3742/2018 vom 11. Juli 2018 E. 3.2, D-7915/2015 vom 5. Januar 2016 E. 1.2). Bei einer solchen Konstellation braucht von den vom Begehren betroffenen Gerichtspersonen keine Stellungnahme im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BGG eingeholt zu werden (vgl. Urteile des BVGer D-1010/2019 vom 4. April 2019 E. 2.3, E-3238/2019 vom 8. August 2019 E. 2.2).

E. 5.1

Der Rechtsvertreter des Geschworenen beruft sich auf den Ausstandsgrund von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG. Gemäss dieser Bestimmung haben Gerichtspersonen in den Ausstand zu treten, wenn sie aus anderen als den in Art. 34 Abs. 1 Bst. a-d BGG genannten Gründen befangen sein könnten. Dieser Bestimmung kommt die Funktion einer Auffangklausel zu, die - über den Bereich der in den Bst. a-d namentlich erwähnten besonderen sozialen Beziehungen hinausgehend - sämtliche Umstände abdeckt, die den Anschein der Befangenheit einer Gerichtsperson erwecken und objektiv Zweifel an deren Unvoreingenommenheit zu begründen vermögen (vgl. Florence Aubry Girardin, in: Corboz/Wurzbürger/Ferrari/Frésard/Aubry Girardin [Hrsg.], Commentaire de la LTF, 2. Aufl. 2014, Art. 34 BGG Rz. 29 m.w.H.). Insofern muss zur Ablehnung einer Gerichtsperson nicht deren tatsächliche Befangenheit nachgewiesen werden, sondern es genügt bereits der Anschein der Befangenheit. Ein solcher Anschein besteht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Richterin oder des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten der Gerichtsperson begründet sein (vgl. BGE 141 IV 178 E. 3.2.1, 140 I 326 E. 5.1, m.w.H.). Richterliche Verfahrensfehler können dabei ausnahmsweise die Unbefangenheit in Frage stellen. Es müssen jedoch objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Es muss sich um besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung der Richterpflichten darstellen (vgl. Isabelle Häner, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 34 N 19).

E. 5.2

Das Ausstandsbegehren wird damit begründet, durch eine widerrechtliche Manipulation bei der Generierung des Spruchkörpers bei den Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts sei die Situation geschaffen worden, dass der Anteil Richterinnen und Richter, die der SVP (Schweizerische Volkspartei) angehörten, bei den vom rubrizierten Rechtsvertreter eingereichten Beschwerden und Revisionsgesuchen bei rund 53 Prozent liege (Stand: Ende 2021). Bereits am 20. Oktober 2021 seien Richter Thurnheer und Gerichtsschreiberin Werne auf diese widerrechtliche Manipulation hingewiesen worden; zurzeit sei unklar, ob sie direkt mit der Manipulation des Spruchkörpers zu tun hätten. Spätestens durch das an ihn persönlich gerichtete Schreiben vom 24. November 2021 habe Richter Thurnheer davon Kenntnis, dass eine belegte Manipulation bei der Spruchkörperbildung in den Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts vorliege. Richter Thurnheer und Gerichtsschreiberin Werne setzten sich in der Zwischenverfügung vom 12. Januar 2022 darüber hinweg. Aus dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission des National- und Ständerats (GPK) vom 22.

Juni 2021 sowie den Ausführungen in der Zeitung «Justice - Justiz - Giustizia» 2021/4 ergebe sich, mit welcher Methode in den Abteilungen IV und V seit Jahren die Spruchkörperbildung vorgenommen werden könne und dass die Besetzung des Spruchkörpers mit mehreren Gerichtspersonen aus der SVP den Ausgang des Verfahrens in einem negativen Sinn beeinflussen könne. Dass ein systematisch widerrechtliches Verhalten bei der Spruchkörperbildung vorliege und der unterzeichnende Rechtsvertreter gezielt davon betroffen sei, sei belegt. Leicht nachvollziehbar sei, dass die Frage eines strafbaren Verhaltens von einem Amtsmissbrauch bis hin zur Urkundenfälschung im Amt im Raum stehe. Das Ignorieren dieses Sachverhalts durch Richter Thurnheer und Gerichtsschreiberin Werne mache das Vorliegen von Ausstandsgründen offensichtlich. Auf Empfehlung von Richter Thurnheer werde das nötige Ausstandsbegehren eingereicht.

E. 5.3

Der Rechtsvertreter habe am 24. November 2021 Richter Thurnheer und allen Richterinnen und Richtern der Abteilungen IV und V in einem persönlichen Schreiben mitgeteilt, bei den Zuteilungen der Instruktionsrichter und -richterinnen könnten massive Manipulationen belegt werden. Bei allen von ihm eingereichten Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht hätten 2021 in diesen Abteilungen rund 53 Prozent Richterinnen und Richter, die der SVP angehörten, die Instruktion übernommen. Bei einem Anteil von 30 Prozent von Richterinnen und Richtern aus den Reihen der SVP in diesen Abteilungen liege die Quote auf alle übrigen Verfahren der Abteilungen IV und V der Instruktionsrichter und -richterinnen, die der SVP angehörten, bei maximal 35 Prozent. Beispielsweise durch den Bericht der GPK vom 22. Juni 2021 zur Geschäftszuteilung bei den eidgenössischen Gerichten sei belegt, dass durch SVP-Richterinnen und -Richter gefällte Urteile signifikant mehr negative ablehnende Asylentscheide zur Folge hätten. Gemäss BGE 144 I 37 E. 2.1 gelte der Grundsatz, dass durch eine gezielte Auswahl der Richterinnen und Richter die Rechtsprechung im Einzelfall nicht beeinflusst werden dürfe. Indem beim unterzeichnenden Rechtsvertreter durch bewusste Manipulation überdurchschnittlich viele Richterinnen und Richter aus den Reihen der SVP die Instruktion übernahmen, lägen unsachliche und unzulässige Motive vor, die dazu dienten, einen gewünschten Verfahrensausgang (Bestätigung materiell negativer Asylentscheide) herbeizuführen. Es müsse wohl nicht weiter dokumentiert werden, dass der hohe Prozentsatz von Instruktionsrichterinnen und -richtern, die der SVP angehörten, nur auf bewusste Manipulation zurückzuführen sei. Es sei als bekannt vorauszusetzen, dass es sich beim in elektronischer Form erzeugten Dokument (Spruchkörperbildung) um eine Urkunde handle. Dass Manipulation strafbar sein dürfte (Verletzung von Amtspflichten, Urkundenfälschung [Art. 251 und Art. 317 StGB]), liege ebenfalls auf der Hand. Trotz der schwerwiegenden Widerrechtlichkeit der gezielten Beeinflussung der Richterinnen- und Richterauswahl zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses und der möglichen Strafbarkeit einer solchen Manipulation, sei bis jetzt keine Reaktion seitens der einzelnen Richter und Richterinnen der Abteilungen IV und V erfolgt. Es sei auf Art. 317 Abs. 2 StGB hinzuweisen, wonach auch eine fahrlässige Urkundenfälschung im Amt strafbar sei. Da die geltend gemachten Manipulationen belegt seien, von gewissen Ak-teuren des Bundesverwaltungsgerichts sicher ein vorsätzliches und strafbares Handeln vorliege, und alle Richterinnen und Richter der Abteilungen IV und V seit Ende November 2021 über diesen Sachverhalt informiert seien, jedoch keine Massnahmen eingeleitet hätten, um diese Missstände beenden zu können, könnten sie über das vorliegende Feststellungsbegehren und das Ausstandsbegehren gegen Richter Thurnheer und Gerichtsschreiberin Werne nicht unbefangen entscheiden. Sie fielen für die

Beurteilung des vorliegenden Gesuchs weg. Das Gleiche gelte für alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts, beispielsweise Kanzleimitarbeitende, die direkt die Bestimmung der Spruchkörper vornähmen. Die Richterinnen und Richter der Abteilung VI seien in einer Vielzahl von Fällen früher in den Abteilungen IV und V tätig gewesen, weshalb sie aufgrund der lange zurückreichenden Manipulationen seit Jahren in solche Aktivitäten vorsätzlich oder fahrlässig verwickelt gewesen seien. Auch diese Richterinnen und Richter fielen deshalb für die Beurteilung der Sache weg. Da es um eine Angelegenheit gehe, in die explizit SVP-Richterinnen und -Richter involviert seien, und bekannt sei, dass die SVP von ihren Richterinnen und Richtern ein Handeln im Interesse der Partei einfordere, dürften Richterinnen und Richter der Abteilungen I bis III des Bundesverwaltungsgerichts, die ebenfalls der SVP angehörten, nicht als Spruchkörper in der vorliegenden Sache ausgewählt werden. Die Gefahr, dass dies den Ausgang des Verfahrens in unstatthafter Weise beeinflussen könnte, sei zu gross. Auch bei diesen Richterinnen und Richtern dürfte der Anschein der Befangenheit vorliegen.

E. 6.1

Rechtsanwalt Gabriel Püntener gelangte bereits mit Aufsichtsanzeige vom 21. Februar 2018 an das Bundesgericht und beanstandete die Spruchkörperbildung in den Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts, indem er behauptete, gestützt auf statistische Auswertungen müsse von schwerwiegenden unstatthaften Manipulationen bei der Bestellung der Spruchkörper ausgegangen werden. Das Bundesgericht gab der Aufsichtsanzeige in seiner Entscheid 12T_3/2018 vom 18. Mai 2018 keine Folge. Zusammenfassend hielt es fest, aufgrund der vielen zu beachtenden Regeln und der auf objektiven Kriterien beruhenden Übersteuerungsmöglichkeiten des beim Bundesverwaltungsgericht zur Generierung der Spruchkörper eingesetzten Computerprogramms falle die These von Rechtsanwalt Gabriel Püntener, dass eine gleichmässige Verteilung der von ihm vertretenen Fälle auf sämtliche Richter und Richterinnen der Asylabteilungen zu erwarten wäre, schon im Ansatzpunkt in sich zusammen. Die Übersteuerungen des Zufallsgenerators würden transparent aufgezeichnet. In den von ihm im Jahre 2017 146 geführten Verfahren, seien in 44 Fällen ein oder mehrere Richter beziehungsweise Richterinnen anhand eines objektiven Kriteriums manuell bestimmt worden, und zwar in Anwendung der Sprachregel, wegen Hängigkeit eines generellen Ausstandsbegehrens, zum Ausgleich der Arbeitslast, beziehungsweise zur Entlastung eines Richters oder einer Richterin während der Einarbeitung oder vor der Pensionierung, zur Ergänzung des Spruchkörpers mit zwei Richterinnen in einem Grundsatzverfahren, wegen Dringlichkeit, Mitwirkung im vorangegangenen Verfahren, Konnexität, Ferienabwesenheit und Vorbefassung. Der Vorwurf unstatthafter Manipulationen bei der Spruchkörperbildung entbehre jeder Grundlage (vgl. a.a.O. E. 2.4.2).

E. 6.2

Rechtsanwalt Gabriel Püntener macht im vorliegenden Ausstandsbegehren geltend, der Umstand, dass die von ihm beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren überdurchschnittlich oft zur Instruktion Richter und Richterinnen zugewiesen worden seien, die der SVP angehörten, sei auf eine bewusste widerrechtliche Manipulation bei der Generierung des Spruchkörpers zurückzuführen. Er wiederholt damit im Ergebnis die bereits in der Aufsichtsanzeige vom 21. Februar 2018 an das Bundesgericht erhobenen und

von diesem als unhaltbar bezeichneten Vorwürfe der Manipulationen bei der Bestellung der Spruchkörper in den Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts.

E. 6.3

Die Zuteilung der Verfahren an die Richter und Richterinnen zur Instruktion und die Generierung der Spruchkörper am Bundesverwaltungsgericht basiert auf einer automatischen und einer manuellen Komponente (vgl. <https://www.bvger.ch/bvger/de/home/rechtsprechung/spruchkoerperbildung.html>; vgl. auch das Urteil des BVGer D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.4). Für die automatische Komponente wird ein EDV-basiertes Zuteilungssystem verwendet. Dieses berücksichtigt bei der Zuteilung der Verfahren neben der Sprache der Richter und Richterinnen insbesondere den Beschäftigungsgrad, mit dem sie in der Rechtsprechung tätig sind. Basierend auf diesen Indikatoren werden die eingehenden Rechtsmittel in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung der Richter und Richterinnen zur Instruktion zugeteilt und die Spruchkörper generiert. Das EDV-basierte Zuteilungssystem ist hingegen nicht darauf ausgelegt, von einzelnen Rechtsvertretern oder Rechtsvertreterinnen eingereichte Rechtsmittel gleichmässig und unter Berücksichtigung ihrer Parteizugehörigkeit Richter und Richterinnen zur Instruktion zuzuteilen oder den Spruchkörper parteipolitisch ausgewogen zu generieren. Die implizite Annahme von Rechtsanwalt Gabriel Püntener, es sei eine gleichmässige Verteilung der von ihm geführten Verfahren auf alle Richter und Richterinnen beziehungsweise eine parteipolitisch ausgewogene Zuweisung seiner Verfahren auf die Richterschaft in den Abteilungen IV und V zu erwarten, ist mithin von vornherein falsch. Soweit die Zuteilung der von Rechtsanwalt Gabriel Püntener anhängig gemachten Verfahren im Übrigen durch eine Übersteuerung des EDV-basierten Zuteilungssystems vorgenommen wurde, erfolgte dies durchwegs auf manuellen Komponenten, die auf reglementarisch vorbestimmten sachlichen Kriterien beruhen oder auf Anweisung des Abteilungspräsidiums zur Ausgleichung der Geschäftslast (vgl. Art. 14a Abs. 2 Bst. d VGR), wobei diese im System standardisiert ausgewiesen wird. Dass die von Rechtsanwalt Gabriel Püntener eingereichten Rechtsmittel im beleuchteten Zeitraum vermehrt Richtern und Richterinnen zur Instruktion zugewiesen wurden, die der SVP angehören, ist mithin systembedingt - und kann sich systembedingt fluktuierend wieder ändern. Die Unterstellung, am Bundesverwaltungsgericht würden die von ihm anhängig gemachten Verfahren durch bewusste widerrechtliche Manipulation vermehrt Richtern und Richterinnen zur Instruktion zugeteilt, die der SVP angehören, erweist sich somit als offensichtlich haltlos. Auf das Begehren, sämtliche Richter und Richterinnen der Abteilungen IV, V und VI sowie alle Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und das Kanzleipersonal der Abteilungen IV bis VI [3] sowie (implizit) sämtliche der SVP angehörenden Richterinnen und Richter der Abteilungen I bis III (vgl. Ausstandsbegehren S. 11 unten) hätten bei der Beurteilung der vorliegenden Sache gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG i.V.m Art. 38 VGG wegen objektiver Befangenheit in den Ausstand zu treten, ist demnach nicht einzutreten. Das Ausstandsbegehren gegen Richter Thurnheer und Gerichtsschreiberin Werne ist folglich in der im Rubrum erwähnten Zusammensetzung des Spruchkörpers zu beurteilen.

E. 7.1

In der Eingabe vom 24. Januar 2022 wird geltend gemacht, es lägen bei Richter Thurnheer und Gerichtsschreiberin Werne mehrere Gründe vor, die sie als befangen erscheinen liessen, seien ihnen doch schwere und schwerste fachliche Fehler unterlaufen. So hätten sie

sich in der Zwischenverfügung vom 12. Januar 2022 nicht mit dem dokumentierten Sachverhalt, wonach beim Bundesverwaltungsgericht die Spruchkörperbildung manipuliert werde, auseinandergesetzt. Alsdann werde in der Zwischenverfügung behauptet, der Rechtsvertreter habe im Fliesstext Anträge gestellt, obwohl die entsprechenden Anträge unter den Rechtsbegehren 2 bis 4 gestellt worden seien. Ferner werde behauptet, zur Begründung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung sei vorgebracht worden, im vorliegenden Verfahren liege eine parteipolitisch unzulässige Zusammensetzung vor. Dies sei unsinnig, da dieses Gesuch mit den entsprechenden materiellen und formellen Voraussetzungen begründet worden sei. Sodann werde angeführt, beim in der Zwischenverfügung angegebenen Urteil des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 18. Mai 2018 handle es sich nicht um ein Urteil, sondern um einen Entscheid des Bundesgerichts. Dieser Entscheid beruhe auf falschen Informationen, die vom Bundesverwaltungsgericht übermittelt worden seien. Bereits damals sei klar gewesen, dass es zu keinem Zeitpunkt eine zufällige Auswahl des Spruchkörpers gegeben habe, sondern höchstens eine automatisierte und dass systematisch und auch manipulierend in die Spruchkörperbildung der Abteilungen IV und V eingegriffen worden sei. Ausgehend von einem mangelnden Textverständnis habe das Bundesverwaltungsgericht immer wieder argumentiert, dass die Verwendung des Wortes «kann» im Entscheid des Bundesgerichts im Zusammenhang mit den verschiedenen objektiven Kriterien, darunter auch der verpönten einseitigen parteipolitischen Zusammensetzung des Spruchkörpers, bedeute, es stehe im Belieben des Bundesverwaltungsgerichts, eine einseitige Spruchkörperbildung zu vermeiden. In der Gedankenwelt der oben erwähnten Gerichtspersonen habe sich die Idee entwickelt, es sei gemäss Bundesgericht nicht zwingend eine manuelle Änderung des Spruchkörpers vorzunehmen, wenn mehrere Mitglieder der Richterbank derselben Partei angehörten. Solche Ausführungen fänden sich im Entscheid des Bundesgerichts nicht. Wer als Richter und als Gerichtsschreiberin dermassen bewusst zur willkürlichen Stützung eines offensichtlich unkorrekt zusammengestellten Spruchkörpers einen Entscheid des Bundesgerichts zu einem Urteil umdeute und einen nichtexistierenden Inhalt daraus ableite, begehe einen schwersten fachlichen Fehler. Im Ausstandsbegehren wird sodann der Standpunkt vertreten, die Ausführung in der Zwischenverfügung, das individuelle Gefährdungsprofil des Gesuchstellers sei gestützt auf die geltend gemachten Risikofaktoren bereits rechtskräftig durch das Bundesverwaltungsgericht beurteilt worden, sei unsinnig. Das Urteil D-309/2020 sei am 18. Juni 2020 erlassen, das neue Asylgesuch sei am 7. Mai 2021 eingereicht worden. Durch die veränderte PTA (Prevention of Terrorism Act) sei am 12. März 2021 eine massiv verstärkte Strafbarkeit bei jeglicher Unterstützung und Zuwendung zum tamilischen Separatismus und der LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) unter massive Strafe gestellt. Es sei logisch und rechtlich unsinnig zu behaupten, diese Entwicklung sei bereits am 18. Juni 2020 beurteilt worden. Das SEM habe am 29. Juli 2021 eine Lagefortschreibung zu Sri Lanka veröffentlicht, die explizit auf die erhöhte Verfolgungsgefahr hinweise. Damit gebe auch der Halbsatz in der Zwischenverfügung, die innenpolitischen Entwicklungen in Sri Lanka hätten sich seit dem Urteil D-309/2020 nicht in einer Weise verändert, die sich in flüchtlingsrelevanter Weise auf den Beschwerdeführer auswirken und sein Risikoprofil verschärfen könnten, keinen Sinn.

E. 7.2

Richter Thurnheer hat sich in dem von ihm zu instruierenden Verfahren zu Recht nicht mit den abwegigen Ausführungen hinsichtlich «bewiesener», rechtswidriger Manipulationen bei der Spruchkörperbildung befasst (vgl. dazu E. 6). Sodann wurden in der Beschwerde

vom 16. August 2021 im Rahmen der Begründung derselben für den Fall, dass die Sache nicht an die Vorinstanz zurückgewiesen werde, mehrere Beweisanträge gestellt (vgl. Ziff. 6 [Beweisanträge] S. 21). Dass auf diese Anträge, die in der Zwischenverfügung (vgl. S. 3 unten derselben) wörtlich wiedergegeben werden, Bezug genommen wird, ist offensichtlich. In der Zwischenverfügung wurde der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Abweisung des Antrags auf manuelle Änderung des Spruchkörpers geprüft, was unschwer an den einleitenden Erwägungen zu den Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung zu erkennen ist (vgl. S. 4 unten der Zwischenverfügung). Der Umstand, dass der Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Mai 2018 in der Zwischenverfügung als Urteil des Bundesgerichts bezeichnet wurde, beruht offensichtlich auf einem Versehen, das von ähnlicher Tragweite und ebensolcher Unerheblichkeit wie der Umstand ist, dass das Ausstandsbegehren vom 24. Januar 2022 von Rechtsanwalt Gabriel Püntener ursprünglich als Verwaltungsbeschwerde bezeichnet wurde (vgl. Sachverhalt Bstn. E. und F.). Das Bundesverwaltungsgericht hat Rechtsanwalt Gabriel Püntener sodann bereits mehrfach darauf hingewiesen, es gebe keinen Anspruch auf eine zufällige Zusammensetzung des Spruchkörpers und auch keinen auf eine entsprechende Bestätigung (vgl. dazu anstatt vieler: Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.2). Ebenso hinlänglich bekannt ist Rechtsanwalt Gabriel Püntener, dass kein Anspruch auf eine manuelle Änderung des Spruchkörpers besteht, falls im Spruchgremium mehrere Angehörige derselben Partei vertreten sind (vgl. unter anderen die Urteile des BVGer D-1690/2020 vom 22. April 2021 E. 5.2, D-2402/2020 vom 10. August 2020 E. 3; E-3865/2019 vom 8. August 2019 E. 2.2.2 je mit weiteren Hinweisen, E-3764/2018 vom 6. Juli 2018 E. 6.2). Die diffamierende Unterstellung von Rechtsanwalt Gabriel Püntener, der Entscheid des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 18. Mai 2018 beruhe auf falschen Informationen, die vom Bundesverwaltungsgericht übermittelt worden seien, ändert daran nichts. Im Übrigen ist nicht ansatzweise ersichtlich, inwiefern Richter Thurnheer und Gerichtsschreiberin Werne in der Zwischenverfügung vom 12. Januar 2022, die ohne weiteres verständlich ist, schwerwiegende Fehler unterlaufen sein sollen. Offenkundig wird vielmehr, dass Rechtsanwalt Gabriel Püntener die Ausstandsgründe gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. e BGG dahingehend zu instrumentalisieren versucht, die gesetzliche Konzeption, wonach die Verfügungen des Instruktionsrichters oder der Instruktionsrichterin innerhalb des Bundesverwaltungsgerichts keiner Beschwerde unterliegen (Art. 39 Abs. 3 VGG), zu umgehen und ihm unliebsame Zwischenverfügungen mit appellatorischer Kritik anzufechten. Dies verdient keinen Rechtsschutz (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1b m.w.H.). Wie zuletzt im Urteil E-2028/2021 vom 15. Juni 2021 E. 11.2 angedroht, ist auf das rechtsmissbräuchliche Ausstandsbegehren gegen Richter Thurnheer und Gerichtsschreiberin Werne - ohne Einholung einer Stellungnahme gemäss Art. 36 Abs. 2 BGG - sowie auf sämtliche damit verbundenen Anträge und Gesuche nicht einzutreten.

E. 8.1

Rechtsanwalt Gabriel Püntener verfolgte schon in den vergangenen Jahren die Strategie, Richter und Richterinnen der Abteilungen IV und V im Rahmen von Ausstandsbegehren oder von Revisionsgesuchen zu bezichtigen, sie würden mit einer übermässigen Häufung schwere fachliche Fehler begehen, seien deshalb als befangen zu betrachten und hätten in den Ausstand zu treten beziehungsweise hätten - statt am Urteil mitzuwirken - in den Ausstand treten müssen (vgl. nebst den bereits im Urteil E-2028/2021 vom 15. Juni 2021 E. 11.1 erwähnten Verfahren [D-1708/2021, E-2028/2021, E-2735/2020, D-4554/2017, E-2886/2017, E-1526/2017, D-7053/2016, D-6625/2016, D-4011/2016, E-2107/2016,

E-8435/2015, D-8194/2015, E-8095/2015, E-8096/2015, D-7951/2015, B-3927/2015, D-1797/2015, D-1166/2012, E-3189/2010, D-5297/2008 und D-771/2007] die Urteile des BVGer E-56/2016 vom 30. Januar 2017, E-57/2016 vom 16. Januar 2017, E-8432/2015 vom 9. Januar 2017, E-3364/2017 vom 24. Juli 2017, D-7915/2015 vom 5. Januar 2016, D-7752/2015 und D-7753/2015 vom 7. Januar 2016, D-78/2016 vom 18. Februar 2016, E-8433/2015 vom 15. November 2016, D-7216/2015 vom 2. Dezember 2015, D-3722/2010 vom 17. Juni 2010, D-4122/2010 vom 18. Juni 2010, E-511/2010 vom 10. August 2010, D-134/2009 vom 6. März 2009).

E. 8.2

Dieses Vorgehen, das jederzeit gegenüber beliebigen Richtern und Richterinnen angewandt werden kann, die an von Rechtsanwalt Gabriel Püntener anhängig gemachten Verfahren mitwirken oder an von ihm missbilligten Urteilen mitgewirkt haben, läuft letztlich auf eine Blockierung des Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls hinaus. Wie das Bundesverwaltungsgericht schon mehrfach festgestellt hat, ist ein solches Vorgehen mutwillig und rechtsmissbräuchlich (vgl. Urteile des BVGer E-2028/2021 vom 15. Juni 2021 E. 11, E-3865/2019 vom 8. August 2019 E. 6.2, D-7915/2015 vom 5. Januar 2016 E. 5.6 und D-1166/2012 vom 5. Juni 2012 E. 5.1).

E. 8.3

Das vorliegende Ausstandsbegehren (D-435/2022) reiht sich nahtlos ein in eine Reihe jüngst eingereichter Ausstandsbegehren und Revisionsgesuche, in denen Rechtsanwalt Gabriel Püntener nach dem eben beschriebenen Muster (vgl. E. 8.1) Richtern und Richterinnen der Abteilungen IV und V schwere fachliche Fehler vorwirft, aus denen sich ihre Befangenheit ergeben soll, und ihren Ausstand oder gar die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens beantragt (vgl. Urteile des BVGer E-2028/2021 vom 15. Juni 2021, D-1708/2021 vom 15. September 2021, D-5583/2021 vom 21. März 2022, D-434/2022 vom 2. Mai 2022, D-856/2022 und D-857/2022 vom 18. Mai 2022, E-5695/2021 vom 25. Mai 2022, E-5704/2021 vom 30. Mai 2022 und die Verfahren D-709/2022 vom 29. Juni 2022, E-5701/2021 und E-5702/2021 vom 6. Juli 2022, sowie die Verfahren D-390/2022 und D-394/2022).

E. 8.4

Der von Rechtsanwalt Gabriel Püntener gleichzeitig implizit erhobene Antrag, bei der Beurteilung dieser Verfahren hätten sämtliche Richter und Richterinnen der Abteilungen IV, V und VI sowie alle Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und das Kanzleipersonal der Abteilungen IV bis VI sowie sämtliche der SVP angehörenden Richter und Richterinnen der Abteilungen I bis III in den Ausstand zu treten (vgl. Ausstandsbegehren S. 11 unten), zielt darauf ab, die im Geschäftsreglement festgelegten Zuständigkeiten innerhalb des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Art. 23 Abs. 4 und 6 sowie Anhang VGR) zu durchbrechen und die Beurteilung seiner Verfahren in andere Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts zu verlagern, dies scheinbar in der Erwartung, dort unter Ausschluss von Richtern und Richterinnen der SVP insbesondere für die in seinen Rechtsmitteln latent vorgetragenen, von der koordinierten Praxis der Abteilungen IV und V insbesondere hinsichtlich Sri Lankas abweichenden Vorstellungen mehr Gehör zu finden, zumindest aber die Chancen auf Gutheissung seiner eingereichten Rechtsmittel zu erhöhen (vgl. dazu die Ausführungen im Ausstandsbegehren S. 4 und 10 sowie E. 5.3).

E. 8.5

Rechtsanwalt Gabriel Püntener erhebt gegenüber den von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten und in ihrem Amt auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigten Richtern und Richterinnen der Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 11 Abs. 2 VGG) in zahllosen Ausstandsbegehren und Revisionsgesuchen basierend auf in der Sache haltloser appellatorischer Kritik immer wieder aufs Neue den Vorwurf, sie würden schwere und schwerste fachliche Fehler begehen. Er beschäftigt das Bundesverwaltungsgericht auf diese Weise schon seit Jahren und verursacht mit seinem prozessualen Verhalten einen enormen und mit hohen Kosten verbundenen Aufwand, was er offensichtlich bewusst in Kauf nimmt.

E. 8.6

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in mehreren Urteilen festgestellt, dieses auf die Blockierung des Geschäftsganges abzielende prozessuale Verhalten sei mutwillig und rechtsmissbräuchlich. Mehrfach wurden deshalb Rechtsanwalt Gabriel Püntener die Kosten des Verfahrens persönlich zur Zahlung auferlegt (vgl. unter anderem die im Urteil E-2028/2021 vom 15. Juni 2021 E. 11.1 erwähnten Urteile), ihm gegenüber wegen Störung des Geschäftsganges Ordnungsbussen gemäss Art. 60 VwVG ausgesprochen und Meldung an die kantonale Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte (vgl. Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61]) erstattet (vgl. Aufsichtsanzeigen vom 12. Juli 2012 und vom 21. Januar 2016 sowie die Urteile des BVGer D-1166/2012 vom 5. Juni 2012 E. 7 und D-6066/2010 vom 9. November 2010 E. 5.4 mit Hinweis auf ein Schreiben der Abteilungspräsidenten vom 1. Juli 2010) oder ihm entsprechende Massnahmen angedroht (vgl. die Urteile des BVGer E-2028/2021 vom 15. Juni 2021 E. 11.2, E-3865/2019 vom 8. August 2019 E. 5, D-7915/2015 vom 5. Januar 2016 E. 7 und D-1166/2012 vom 5. Juni 2012 E. 7).

E. 9.1

Vor diesem Hintergrund ist das dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende wiederholt mutwillige und rechtsmissbräuchliche Vorgehen - nebst dem durch das Ausstandsbegehren verursachten erheblichen Aufwand - gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) bei der Bemessung der Verfahrenskosten mit zu berücksichtigen. Diese sind deshalb auf Fr. 3000.- festzusetzen. Sie sind Rechtsanwalt Gabriel Püntener persönlich aufzuerlegen, da er mit seinem Vorgehen dem Bundesverwaltungsgericht zum wiederholten Male unnötigen Aufwand verursacht, den er offensichtlich bewusst in Kauf nimmt (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG; vgl. BGE 129 IV 206 E. 2 sowie die Urteile des BGer 5D_56/2018 vom 18. Juli 2018 E. 6, 5D_50/2018 vom 26. April 2018 E. 2). Weil im zu beurteilenden Verfahren zum wiederholten Mal eine auf die Störung des Geschäftsganges abzielende mutwillige, vom Rechtsvertreter zu verantwortende Prozessführung offenkundig wird, ist Rechtsanwalt Gabriel Püntener zudem eine Ordnungsbusse von Fr. 2000.- aufzuerlegen (Art. 60 Abs. 2 VwVG).

E. 9.2

Das vorliegende Urteil ist sodann gestützt auf Art. 15 Abs. 2 BGFA der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem ein Anwalt eingetragen ist, zu melden.

E. 9.3

Rechtsanwalt Gabriel Püntener ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht auf weitere rechtsmissbräuchlich eingereichte

Ausstandsbegehren und Revisionsgesuche nicht eintreten wird und er damit zu rechnen hat, dass ihm die dadurch verursachten Verfahrenskosten persönlich zur Zahlung auferlegt werden und sein Verhalten Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen wird. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.